

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1518becf-a4f7-32bd-9d9f-cccb50606a3a>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 215 StPO - Zustellung des Eröffnungsbeschlusses

<sup>1</sup>Der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen. <sup>2</sup> Entsprechendes gilt in den Fällen des [§ 207 Abs. 3](#) für die nachgereichte Anklageschrift.

